

Absender

Versicherungsnummer

Mitglied (Name, Vorname)

Postbeamtenkrankenkasse 70467 Stuttgart

Datum Telefon

Private Pflegepflichtversicherung: Aufnahmeantrag (bei der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen)

Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Ausfüllhinweise, die nach Seite 6 folgen. Diese müssen nicht zurückgesandt werden. Sollten die Felder für die zu versichernden Personen nicht ausreichen, so machen Sie bitte die entsprechenden Angaben auf einem separaten Blatt oder fordern einen weiteren Mitversicherungsantrag bei uns an.

Neuantrag als Versicherungsnehmer*in	zum	
Antrag auf Mitversicherung von Angehörigen	zum	
Persönliche Angaben des/der Versicherungsnehmers*in	Vorname	
	Name	
	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort	
Persönliche Angaben des/der mitzuversichernden Ehe-/Lebenspartners*in	Vorname	
	Name	
	Geburtsdatum	
Persönliche Angaben des mitzuversichernden Kindes	Vorname	
Kindes	Name	
	Geburtsdatum	
Persönliche Angaben des mitzuversichernden Kindes	Vorname	
MIIUGS	Name	
	Geburtsdatum	

Ständiger Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland von

Versicherungsnehmer*in

seit

• Ehe-/Lebenspartner*in

voraussichtlich bis

Kind

Kind

Bitte für die zu versichernde/n Person/en das Versicherungsunternehmen und den Zeitraum angeben.

Bitte auch die Nachweise über Ihre Angaben beifügen.

Bisheriger Versicherungsverlauf in der Pflegepflichtversicherung seit dem 01.01.1995 bzw. ab Geburt des/der Versicherungsnehmers*in

von / bis

bei

bei

von / bis

Bisheriger Versicherungsverlauf in der Pflegepflichtversicherung seit dem 01.01.1995 bzw. ab Geburt des/der Ehe-/Lebenspartner*in

bei

von / bis

bei

von / bis

Bisheriger Versicherungsverlauf in der Pflegepflichtversicherung seit dem 01.01.1995 bzw. ab bei

Geburt

von / bis

des Kindes bei

von / bis

Bisheriger Versicherungsverlauf in der Pflegepflichtversicherung seit dem 01.01.1995 bzw. ab Geburt

des Kindes

bei

bei

von / bis

von / bis

Versicherungsnummer: M 016 Seite 2

bei	
seit	
bei	
seit	
bei	
seit	
bei	
seit	
	seit bei seit bei seit bei

Bitte erklären Sie für die zu versichernde/n Person/en das Gesamteinkommen und seit wann dieses erzielt wird.

Gesamteinkommen des/der Versicherungsnehmers*in

- kein Einkommen oder bis 535 Euro/Monat
- über 535 Euro bis 556 Euro/Monat
- über 556 Euro/Monat
- Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

seit

Gesamteinkommen des/der Ehe-/Lebenspartner*in

- kein Einkommen oder bis 535 Euro/Monat
- über 535 Euro bis 556 Euro/Monat
- über 556 Euro/Monat
- Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

seit

Gesamteinkommen des

Kindes

- kein Einkommen oder bis 535 Euro/Monat
- über 535 Euro bis 556 Euro/Monat
- über 556 Euro/Monat
- Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

seit

Gesamteinkommen des

Kindes

- kein Einkommen oder bis 535 Euro/Monat
- über 535 Euro bis 556 Euro/Monat
- über 556 Euro/Monat
- Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

seit

Versicherungsnummer: M 016 Seite 3

Bitte für die relevante Person/en erklären und ein entsprechendes Pflegegutachten beifügen.

Es besteht eine Pflegebedürftigkeit bei

dem/der Versicherungsnehmer*in

Ehe-/Lebenspartner*in
 in Pflegegrad

meinem Kind

Bitte nur für die betroffene Person erklären und ein entsprechendes fach- oder amtsärztliches Gutachten beifügen.

Wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist folgende Person außerstande, sich selbst zu unterhalten. Es können keine bedarfsgerechten Einkünfte erzielt werden.

seit

seit

Mein Kind

bisher bestand eine beitragsfreie Pflegeversicherung Bitte einen Versicherungsnachweis beifügen.

Angaben zur Beitragsfestsetzung bei Kindern

Bitte Nachweis über die tatsächlich abgeleistete Zeit in Kopie beifügen (falls dieser uns noch nicht vorliegt).

Mein **Kind** vom

hat den folgenden Dienst abgeleistet:

bis

- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilligen Wehrdienst
- Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein vergleichbarer Dienst)
- Entwicklungshelferdienst

Versicherungsnummer: M 016 Seite 4

Mein **Kind** vom

hat den folgenden Dienst abgeleistet:

bis

- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilligen Wehrdienst
- Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein vergleichbarer Dienst)
- Entwicklungshelferdienst

Bitte einen Nachweis über die Immatrikulation etc. in Kopie beifügen.

Mein **Kind** seit / ab

studiert

an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fach- oder Berufsfachschüler*in oder Praktikant*in.

bis voraussichtlich

Mein **Kind** seit / ab

studiert an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule; Fach- oder Berufsschüler*in oder

Praktikant*in

bis voraussichtlich

Übermittlung Ihrer gezahlten Beiträge zu steuerlichen Zwecken:

Für die Datenübermittlung wird die Steuer-Identifikationsnummer jeder zu versichernden Person benötigt. Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig):

- · Versicherungsnehmer*in
- Ehe-/Lebenspartner*in
- Kind
- Kind

Die Daten werden von uns automatisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt.

Ich habe Folgendes zur Kenntnis genommen:

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Vertragliche Grundlage in der PPV sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung, MB/PPV. Mein Vertragspartner ist die Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV, gegründet zur Durchführung der Pflegeversicherung nach dem Pflegeversicherungsgesetz vom 28. Mai 1994 für Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten).

Sämtliche Änderungen, die Einfluss auf das Versicherungsverhältnis haben können, teile ich gemäß § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung umgehend der PBeaKK mit.

Wurden aufgrund einer unrichtigen Beitragseinstufung zu wenig Beiträge erhoben oder es gibt Zeiten, in denen kein Anspruch auf eine Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner*innen bestand, werde ich Beiträge nachentrichten.

Ich willige ein, dass die PBeaKK sowie die GPV die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten personenbezogenen Daten -einschließlich Gesundheitsdaten- erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der PPV erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzes werden dabei beachtet. Ferner willige ich ein, dass in diesem Rahmen Dienstleister beauftragt werden dürfen, z.B. mit dem Druck und Versand von Vertragsunterlagen.

_	_
∩rt	Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer*in bzw. bevollmächtigte Person

Versicherungsnummer: M 016 Seite 6

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

Antragsstellung zur Aufnahme in die private Pflegepflichtversicherung (PPV)

- Bitte geben Sie an, ob es sich um einen Neuantrag als Versicherungsnehmer*in (= Mitglied der Postbeamtenkrankenkasse, PBeaKK) handelt und/oder um eine Mitversicherung von Angehörigen.
- In jedem Fall ist das Aufnahmedatum anzugeben.
- Soll die Mitversicherung Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder erfolgen, geben Sie bitte immer den Namen an.
- Sollten die Felder für die Personen nicht ausreichen, so machen Sie bitte die entsprechenden Angaben auf einem separaten Blatt oder fordern einen weiteren Mitversicherungsantrag bei uns an.
- Vertragliche Grundlage in der PPV sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Private Pflegepflichtversicherung, MB/PPV. Ihr Vertragspartner ist die Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV).

Wohnsitz/ständiger Aufenthalt im Ausland

- Besteht ein Wohnsitz im Ausland oder hält sich die Person gewöhnlich im Ausland auf, kann Versicherung in der PPV nicht erfolgen.
- Die Aufnahme ist zwingend erforderlich, sobald der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nach Deutschland verlegt wird. Dies ist uns mitzuteilen.

Bisheriger Verlauf der Pflegepflichtversicherung (Vorversicherungszeiten)

- Eine Pflicht zur Versicherung besteht seit dem 01.01.1995 (bei Kindern ab Geburt).
- Bitte geben Sie den Versicherungsverlauf vollständig unter Angabe des Namens des (privaten oder gesetzlichen) Krankenversicherungsunternehmen an fügen einen entsprechenden Nachweis bei (ausgenommen für evtl. Versicherungszeiten bei der PBeaKK/GPV).
- Sofern die zu versichernde Person bisher in der sozialen Pflegeversicherung im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft bzw. Familienversicherung oder einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, gehen wir davon aus, dass der bisherige gesetzliche Versicherungsschutz mit Beginn der privaten Pflegepflichtversicherung beendet ist, ansonsten kann diese Person nicht in die PPV aufgenommen werden
- In der privaten Pflegepflichtversicherung wird bei der Beitragsfestsetzung unterschieden nach Altbestand und Neuzugang:

Altbestand	Neuzugang
Personen, die zum 01.01.1995 nachweislich ununterbrochen in der privaten Pflegepflichtversicherung waren oder zumindest ab diesem Zeitpunkt eine Anwartschaftsversicherung unterhalten haben.	Personen, deren Versicherung in der privaten Pflege- pflichtversicherung nach dem 01.01.1995 begonnen hat oder zumindest seit Beginn eine Anwartschaftsver- sicherung haben.
Der zu zahlende Beitrag wird bei einem Anspruch auf Beihilfe auf höchstens 79,38 EUR/Monat gekappt, bei fehlendem Beihilfeanspruch auf 198,46 EUR/Monat (im Jahr 2025). Ist der individuelle Beitrag geringer, muss dieser bezahlt werden.	Die Kappung auf die linksstehenden Höchstbeiträge erfolgt nach einer 5-jährigen Vorversicherungszeit in der privaten Pflegepflichtversicherung. Ist der individuelle Beitrag geringer als der Höchstbeitrag, muss dieser bezahlt werden.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit den Vorversicherungszeiten:

- Die Versicherungszeiten bei einem (privaten oder gesetzlichen) Krankenversicherungsunternehmen müssen nachgewiesen werden.
- Eine versicherungsfreie Zeit oder Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung gilt hinsichtlich des Beitrags zur PPV als eine Unterbrechung.
- Waren Sie zuvor bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, reichen Sie uns bitte deren Übertragungswertabrechnung ein. Die Anrechnung dieser Übertragungswerte kann den Beitrag in der privaten Pflegepflichtversicherung verringern.
- Sollten Versicherungszeiten in der PPV fehlen, weisen wir auf die nachstehenden Wartezeiten hin:

Auszug aus § 3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (MB/PPV):

- (1) Die Wartezeit rechnet vom technischen Versicherungsbeginn (§ 2 Abs. 1) an.
- (2) Sie beträgt bei erstmaliger Stellung eines Leistungsantrages zwei Jahre, wobei das Versicherungsverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Leistungsantrages mindestens zwei Jahre bestanden haben muss.

Anspruch auf Beihilfe

- Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beihilfe haben (=Tarifstufe PVB), sind gesetzlich zum Abschluss einer entsprechenden anteiligen Versicherung in der PPV verpflichtet – selbst dann, wenn kein Krankenversicherungsschutz bestand bzw. besteht.
- Bei bestehendem Beihilfeanspruch geben Sie bitte auch den Beihilfeträger (z. B. Deutsche Post AG) an und seit wann der Beihilfeanspruch besteht.
- Anspruch auf Beihilfe haben in der Regel Beamte, Heilfürsorgeberechtigte, Versorgungsempfänger und deren beihilfe- bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige. Gleiches gilt für Personen, die während ihrer Beurlaubung eine den Bundesbeihilfeverordnung entsprechende Beihilfeablöseversicherung abgeschlossen haben.
- Sind Sie Arbeitnehmer, steht Ihnen ein Beitragszuschuss vom Arbeitgeber zu. Um den Arbeitgeberzuschuss zu erhalten, müssen Sie gegebenenfalls auf ihren tariflichen Beihilfeanspruch gegenüber dem Arbeitgeber verzichten.
- Ob ein Beihilfeanspruch z. B. für Angehörige besteht, erfahren Sie von der Personalabteilung / Betreuungsstelle Ihres Arbeitgebers.
- Personen, für die kein Beihilfeanspruch besteht, werden in Tarifstufe PVN versichert.
- Personen, deren Beihilfeanspruch auf einem Tarifvertrag beruht, der regelmäßig bei Eintritt in den Ruhestand endet, gelten nicht als beihilfeberechtigt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und müssen sich im Tarif PVN versichern.

Erklärung zum Gesamteinkommen

Bitte geben Sie in jedem Fall das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen der zu versichernden Person/en an und seit wann dieses besteht.

Grundsätzlich wird der zu zahlende Beitrag in Abhängigkeit vom Eintrittsalter und den Vorversicherungsjahren kalkuliert und nicht im Zusammenhang mit dem Gesamteinkommen.

Wenn aber ein/e Ehe-/Lebenspartner*in¹ über ein sehr geringes monatliches Gesamteinkommen² verfügt, kann der Beitrag für beide Partner auf 150 % des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung begrenzt werden. Im Jahr 2025 beträgt der Höchstbeitrag 74,97 EUR/Monat wenn ein Beihilfeanspruch besteht und 187,42 EUR/Monat bei einem fehlenden Beihilfeanspruch. Liegt der individuelle Beitrag beider Partner in Summe unter den genannten Höchstbeiträgen, sind diese Beiträge zu zahlen.

Voraussetzungen zur Gewährung der Beitragsbegrenzung:

- Beide Ehe-/Lebenspartner sind in der PPV versichert,
- mindestens ein/eine Ehe-/Lebenspartner*in ist seit dem 1. Januar 1995 ohne Unterbrechung in der PPV versichert,
- das monatliche Gesamteinkommen mindestens eines Ehe-/Lebenspartners liegt unterhalb der Einkommensgrenze von momentan 535 Euro bzw. 556 Euro³.

Dies gilt auch für Eheleute, die bei verschiedenen privaten Krankenversicherungsunternehmen pflegepflichtversichert sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der PBeaKK einen Einkommensteuerbescheid als Nachweis vorzulegen.

Kinder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei mitversichert. Ist das Kind bis zum 23. Lebensjahr nicht erwerbstätig oder befindet sich bis zum 25. Lebensjahr in einer Schul- oder Berufsausbildung, kann es beitragsfrei mitversichert werden. Liegt das Gesamteinkommen des Kindes über der Einkommensgrenze von momentan 535 Euro bzw. 556 Euro³, ist bereits vor Erreichen der Altersgrenze ein Beitrag zu zahlen.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit dem Gesamteinkommen:

- 1. Für Lebenspartner*innen kann die Beitragsbegrenzung nur dann beantragt werden, wenn es sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz handelt.
- Zur Ermittlung seines Gesamteinkommens rechnet jeder jede/r Ehe-/Lebensparter*in seine gesamten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zusammen (z.B. Dienstbezüge und Gehälter, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit usw.). Vom Gesamteinkommen sind folgende Beiträge nicht abzuziehen: Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Pauschbetrag. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Berechnungsbeispiel: Der Rentenwert für die Kindererziehungszeiten beträgt aktuell 37,60 Euro. Bestehen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in Höhe von z.B. 7,4988 kann vom Rentenzahlbetrag der Betrag 294,85 Euro (7,4988 * 39,32 Euro) abgezogen werden.

Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen, z.B. Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld, sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

3. Die Einkommensgrenze beträgt 556 Euro/Monat, wenn das Gesamteinkommen voll oder zum Teil aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) erzielt wird, ansonsten 535 Euro/Monat.

Angaben zur Behinderung

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sind unter den nachstehenden Voraussetzungen ohne Altersgrenze beitragsfrei versichert:

- Bei Eintritt der Behinderung muss ein Anspruch auf beitragsfreie Versicherung bestanden haben bzw. hätte eine solche bestehen müssen, wenn es damals bereits eine Pflegeversicherung gegeben hätte.
- Die Behinderung muss so wesentlich sein, dass sie die Person außer Stande setzt, sich selbst zu unterhalten. Es können keine bedarfsgerechten Einkünfte erzielt werden.
- Ein Gesamteinkommen der Person unter der Einkommensgrenze von momentan 535 Euro bzw. 556 Euro darf bestehen. Bitte erklären Sie dieses an vorgesehener Stelle im Antrag.

Hinsichtlich der Erzielung von Einkünften darf die Behinderung nicht nur eine vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung darstellen, um den Unterhaltsbedarf zu bestreiten. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

Sofern eine beitragsfreie Pflegeversicherung bestand, geben Sie bitte den beitragsfreien Zeitraum an und fügen eine und den entsprechenden Versicherungsnachweis bei.

Geleistete Dienste eines Kindes

- Bei Ableistung einer der zum Juli 2011 eingeführten Freiwilligendienste kann die Beitragsfreiheit um die Dauer des geleisteten Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus, um maximal 12 Monate, verlängert werden. Wurde eine gesetzliche Dienstpflicht erfüllt, kann die beitragsfreie Zeit um die tatsächliche Dienstzeit über das 25. Lebensjahr hinaus verlängert werden.
- Bitte fügen Sie eine entsprechende Dienstzeitbescheinigung, die die tatsächlich abgeleistete Dauer ausweist, hei

Studium eines Kindes

- In der Regel besteht für Kinder in der Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Beitragsfreiheit, gegebenenfalls verlängert um die Zeit geleisteter Dienste.
- Wird das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen (siehe die wichtigen Hinweise zum Gesamteinkommen) vor Vollendung des 25. Lebensjahres überschritten, kann bei einem Studium der Studentenbeitrag in der PPV gezahlt werden.
- Der Studentenbeitrag ist günstiger als der altersgemäße Beitrag und beträgt 25,97 EUR/Monat (im Jahr 2025).
- Bitte fügen Sie hierzu eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei.
- Hat Ihr Kind sein Studium/seine Ausbildung bereits beendet, kann für die Dauer der Weiterversicherung bei der PBeaKK der Studentenbeitrag in der PPV weiter gewährt werden.
- Die Studentenversicherung kann längstens bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Danach ist der volle Beitrag zum dann erreichten Lebensalter zu zahlen.
- Wird der Studentenbeitrag erhoben, wird Ihnen von der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen die Zusatzvereinbarung für Studenten zugesandt.

Beitragsdatenübermittlung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

- Zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge zur Pflegepflichtversicherung durch die GPV, werden bestimmte personenbezogenen Daten, Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zu Beitragserstattungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt. Diese leitet die Daten an die jeweiligen Finanzämter weiter.
- Die Beiträge zur PPV sind steuerlich voll berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist die Datenübermittlung.
- Die Daten werden von uns automatisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt.
- Können Sie uns die Steuer-Identifikationsnummer einer Person nicht angeben, wird diese automatisch erfragt.